

# RS Vwgh 1997/9/30 95/01/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

19/05 Menschenrechte

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/03 Personenstandsrecht

## Norm

ABGB §44;

MRK Art8;

PStG 1983 §42;

## Rechtssatz

Wer aufgrund der zwanghaften Vorstellung, dem anderen Geschlecht zuzugehören, sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen hat, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben, ist als Angehöriger dieses Geschlechts anzusehen, wenn sich mit hoher Wahrscheinlichkeit am Zugehörigkeitsempfinden zu diesem Geschlecht nichts mehr ändern wird (Hinweis auf zahlreiche Judikatur des EuGH).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010061.X05

## Im RIS seit

25.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)